

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## 1. Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Vertragspartnern, welche als Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB zu betrachten sind, soweit nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vereinbart werden. Ergänzend gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit Bauleistungen Vertragsgegenstand sind.

Auch Regelungen in diesen AGB, welche auf Vorschriften der VOB verweisen, gelten nur für Bauleistungen.

Vorrangig gelten die Regelungen des Vertrages.

(2)

Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

## 2. Angebote/Aufträge

Unsere Angebote sind für die Dauer von einem Monat ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Nebenabreden müssen ebenfalls schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein. Widersprüche gegen unsere Auftragsbestätigungen gelten nur, wenn sie schriftlich innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt eingereicht werden. Für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Muster, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben oder ungenaue Angaben) ergeben, sowie für mündlich übermittelte Angaben, haften wir nicht. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen. Zu einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Jede nachträglich durch den Vertragspartner veranlasste Änderung der Konstruktion, maßlicher Art oder in der Ausstattung, wird auf der Basis der entstandenen Kosten berechnet. Diese Änderungen haben in jedem Fall eine Verschiebung auch bei vereinbarten Lieferterminen zur Folge.

Die für die Ausführung unserer Leistungen notwendigen Genehmigungen sind von unserem Vertragspartner auf dessen Kosten zu beschaffen.

## 3. Vertreter

Die Entgegennahme oder Vergabe von Aufträgen, Vertragsänderungen, Vertragsweiterungen und die Entgegennahme von Zahlungen sowie Zusagen seitens unserer Vertreter, Außendienstmitarbeiter oder Subunternehmer bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## 4. Preise

(1)

Sofern in unseren Angeboten oder Preislisten keine andere Preisstellung erfolgt, verstehen sich die abgegebenen Preise ab Werk in Euro, zzgl. der gesetzl. MwSt, die gesondert auszuweisen ist. Evtl. Lagergeld oder ähnliche Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Im Falle von Expressgut- oder Postversand auf Veranlassung des Vertragspartners werden die Zusatzkosten gesondert in Rechnung gestellt. Lieferungen ins Ausland erfolgen frei deutsche Grenze unverzollt und unversteuert. Ersatzteillieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk per Nachnahme. Aufträge, für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu unseren am Tage der Rechnungsstellung geltenden Preisen berechnet.

(2)

Bei Dauerschuldverhältnissen oder Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, sind wir berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen, soweit zwischenzeitlich eingetretene Lohn- oder Materialpreiserhöhungen bzw. Änderungen des Mehrwert-Prezentsatzes dies erforderlich machen. Der Vertragspartner ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Vertragsschluss und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

(3)

Für unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen oder nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden tarifliche Zuschläge und Zulagen gesondert berechnet.

(4)

Bei teilweiser oder vollständiger Vertragskündigung ohne wichtigen Grund durch unseren Vertragspartner, können wir die Rechte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB, Teil B, oder eine Pauschale in Höhe von 10% des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei unser Vertragspartner berechtigt ist, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## 5. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind gem. § 16 VOB, Teil B, und ohne Abzug zu leisten, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

(2)

Scheck und Wechselhereingaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

(3)

Verzugszinsen berechnen wir mit 8% p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz/ Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen.

(4)

Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche unseres Vertragspartners nicht statthaft. Ebenso wenig ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen statthaft, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(5)

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch unseren Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## 6. Lieferzeit und Leistungsvorbehalt

(1)

Die von uns angegebenen Lieferzeiten bzw. Ausführungsfristen sind annähernd und für uns unverbindlich, soweit nicht schriftlich die Lieferzeiten als verbindlich zugesagt wurden. Sie beginnen nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere technischer Fragen. Teillieferungen sind gestattet. Bei Lieferverzug ist der Vertragspartner erst dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit innerhalb der Nachfrist die Leistung erfolgt ist, entfallen für unseren Vertragspartner sämtliche Rechte aus dem Verzug. Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Ist ein Liefertermin vereinbart und wird dieser vom Vertragspartner hinausgeschoben, so haben wir das Recht, Bezahlung in Höhe des Betrages der bereits festgestellten Leistung bzw. der bereitgestellten Ware zu verlangen.

(2)

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3)

Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt für uns nicht vorhersehbaren Umstände (z.B. höhere Gewalt, Ausschuss, Anordnungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen aller Art, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- oder Baustoffe) mögen sie unser Werk, unsere Subunternehmer oder unsere Unterlieferanten betreffen - gehindert sind und wenn dadurch die Lieferung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wird die Lieferung nicht unmöglich, so verlängert sich bei Vorliegen eines der oben angegebenen Umstände die Lieferfrist im angemessenen Umfang. Falls dem Vertragspartner die erfüllungshindernden Umstände nicht bekannt sind, dürfen wir uns auf diese Umstände nur berufen, wenn der Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt wurde.

(4)

Im Übrigen gelten SS 5 und 6 der VOB, Teil B.

## 7. Versand und Gefahrübergang bei Warenlieferung

(1)

Im Falle einer Warenlieferung erfolgt diese ab Werk oder ab Lager. Jeder Versand erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Käufers, ganz gleich ob die Preise EXW, FCA, CPT, CIP, DAF, DDU oder DDP (jeweils gemäß INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung) vereinbart sind. Die Verzögerungsgefahr sowie die sonstigen Gefahren auf dem Transportwege, beim Umladen, bei Streik, bei Aussperrung, bei falscher Transportsicherung und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers.

(2)

Die Transportgefahren werden nur auf schriftliche Bitte des Käufers und auf seine Kosten versichert.

(3)

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes oder unseres Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

(4)

Wird der Versand (Verladung oder Beförderung) der Waren aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung die Ware einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird.

(5)

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

## 8. Annahme und Abnahme

Soweit unser Vertragspartner mit der Annahme oder Abnahme unserer Leistungen in Verzug gerät, geht die Gefahr spätestens im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Dies gilt ebenfalls, wenn unsere Leistung aus Gründen, die unser Vertragspartner zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn wir unsere bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut unseres Vertragspartners übergeben haben.

Im Übrigen gelten die SS 7 und 12 der VOB, Teil B.

## 9. Mängelrüge und Gewährleistung

(1)

Offensichtliche Mängel können nach Abnahme eines Werkes nicht mehr geltend gemacht werden. Versteckte Mängel des Werkes sind innerhalb der maßgeblichen Gewährleistungsfristen nach § 13 VOB Teil B zu rügen.

(2)

Im Falle einer Warenlieferung ist die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung zu untersuchen. Alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind binnen 2 Wochen ab Übergabe der Ware, in jedem Fall aber vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Einbau schriftlich zu rügen, anderenfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

(b)

Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(c)

Für den Warenkauf ist die Gewährleistung ein Jahr ab Ablieferung der Ware begrenzt.

(3)

Abweichungen der Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zur Rüge soweit sie unwesentlich und zumutbar sind und die exakte Einhaltung der Ausführungen und Maße nicht schriftlich vereinbart wurde.

Notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit sie den Wert nicht beeinträchtigen. Durch seitens unseres Vertragspartners oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen oder Reparaturen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

(4)

Für unsere Subunternehmer beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche, für die von ihnen erbrachten Leistungen, mit dem Verjährungsbeginn der Gewährleistungsansprüche gegenüber uns bezüglich dieser Leistungen.

## 10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1)

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und

unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.

(2)  
Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Angestellten oder unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die unserem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal unseres Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3)  
Soweit wir gemäß Ziffer 10 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4)  
Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5)  
Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Angestellten und unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6)  
Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbartem Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7)  
Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### 11. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

(1)  
Wir behalten unser Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund diese herrühren.

Das gilt bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren endgültiger Gutschrift. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung auch für unsere Saldoforderung. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Gegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Gegenstände liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Gegenstände zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers — abzüglich angemessener Verwertungskosten — anzurechnen.

(2)  
Unser Vertragspartner hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich als Vorbehaltsware zu kennzeichnen. Eine Weiterveräußerung oder der Verbrauch sowie die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung darf nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur so lange erfolgen, wie unser Vertragspartner unsere Ansprüche erfüllt hat. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat uns unser Vertragspartner unverzüglich davon schriftlich zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte, bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

(3)  
Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren im regelmäßigen Geschäftsverkehr ist unser Vertragspartner unter Berücksichtigung der Nr. 2 dieser Bestimmung berechtigt. Unser Vertragspartner tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der zwischen uns und unserem Vertragspartner vereinbarten Vertragssumme einschließlich Mehrwertsteuer ab, die unserem Vertragspartner aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltswaren ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung der Forderungen ist unser Vertragspartner nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Verpflichtungen zur Erfüllung unserer Forderungen ordnungsgemäß nachkommt und sich insbesondere nicht im Zahlungsverzug befindet. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass uns unser Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4)  
Die Verarbeitung oder Umbildung von durch uns gelieferten Waren durch unseren Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(5)  
Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Unser Vertragspartner verwahrt das Miteigentum für uns.

(6)  
Werden Vorbehaltswaren als wesentliche Bestandteile in ein Grundstück eingebaut gilt folgendes:

(a)  
Soweit es sich um das Grundstück eines Dritten handelt, tritt unser Vertragspartner schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten an uns ab.

(b)  
Soweit es sich um das Grundstück unseres Vertragspartners handelt, tritt unser Vertragspartner schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.

(7)  
Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit anteilig auf Verlangen unseres Vertragspartners freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen nicht nur vorläufig um mehr als 20% übersteigt.

#### 12. Produzentenhaftung

(1)  
Der Lieferant einer Ware oder Leistung ist für alle von Dritten wegen Personen oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2)  
Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.000.000,00 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

#### 13. Gerichtsstand und Rechtswahl

(1)  
Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist, soweit die Voraussetzungen des SS 38 ZPO vorliegen, der Ort des für den Sitz unserer Gesellschaft zuständigen Gerichts.

(2)  
Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn ein Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.

#### 14. Datenschutz

Gem. S 28, Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir daraufhin, dass alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten bei uns gespeichert werden.

#### 15. Sonstiges

(1)  
Die Übertragung von Rechten und Pflichten unseres Vertragspartners aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

(2)  
Die Beziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3)  
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(4)  
Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 07/14

